

Arbeitskreis II: Quotenbildung nach dem VVG

47. Deutscher Verkehrsgerichtstag – 28. bis 30. Januar 2009 in Goslar

Goslar/Berlin (DAV). Früher galt der Grundsatz: Wer als Versicherter einen Versicherungsfall herbeiführt oder Obliegenheiten verletzt, erhält bei »grob fahrlässigem« Handeln keine Versicherungsleistung. Nach dem neuen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt im Falle der groben Fahrlässigkeit nicht mehr das alte »Alles-oder-nichts-Prinzip«: »Der Versicherer darf lediglich die Leistung kürzen, d. h. der Versicherte erhält künftig einen Teil der versprochenen Leistung«, so Rechtsanwalt Dr. Klaus Schneider, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der DAV-Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht. Aber nach welcher Quote? Das Gesetz regelt lediglich, dass die Schwere des Verschuldens des Versicherten maßgeblich sein soll, macht jedoch keinerlei Vorgaben zur konkreten Höhe der zu erbringenden Leistung.

Nach Ansicht der DAV-Verkehrsrechtsanwälte darf die Quotenbildung nicht einseitig durch Vorschläge der Versicherer erfolgen. Es sind schnelle gerichtliche Entscheidungen notwendig.

Welche Leistung soll der Versicherte erhalten, wenn er z. B. alkoholisiert oder bei Rotlicht über die Ampel fährt und dadurch einen Unfall verursacht? Wenn er sein Kfz nicht abschließt oder er seinen Mantel mit dem Fahrzeugschlüssel im Stammlokal unbeaufsichtigt an die Garderobe hängt und das Auto dadurch gestohlen wird? Entscheidend ist dies vor allem beim Bestehen einer Kaskoversicherung für das eigene Fahrzeug.

Erfahrungen mit einer derartigen Quotenregelung bestehen lediglich in der Schweiz. Dort wird die Kürzung zugunsten der Versicherten nur sehr maßvoll vorgenommen. Doch hier in Deutschland sind bereits Meinungen laut geworden, welche z. B. bei alkoholbedingten Fahrten weiterhin einen vollständigen Leistungswegfall befürworten. Wird es möglich sein, eine Art Kürzungskatalog aufzustellen, der für typische Fälle die Quote vorgibt? »Wünschenswert wäre dies für die Praxis im Interesse einer Rechtssicherheit in jedem Fall«, so Dr. Schneider. »Doch ob ein solcher Katalog in Anbetracht der jeweils zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls realisierbar sein wird, bleibt abzuwarten.«

Vor Ort mobil erreichbar: Pressesprecher Swen Walentowski, 0177 / 2 11 11 89

Berlin/Goslar, 28. Januar 2009 (Nummer VGT 02/09)